

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs.1, § 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) i.V.m. den §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG LSA) vom 13.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 24.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt sind unentgeltlich, soweit diese bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden oder in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen im Rahmen der pflichtigen Leistungen nach dem BrSchG LSA verlangt die Stadt Südliches Anhalt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt und der ihr auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Städte und Gemeinden.

(3) Die Kostenerstattungspflicht richtet sich nach den Regelungen des § 22 Abs. 4 und 5 des Brandschutzgesetzes.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 22 BrSchG LSA unentgeltlich sind, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Südliches Anhalt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 3 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 2, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 1 Abs. 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetzter Einsatzkraft ein Stundenlohn von 35,00 € berechnet.
Für den Einsatzleiter wird ein Stundenlohn von 45,00 € berechnet.
Fallen bei Einsätzen Verdienstausschlagkosten an, so werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (7) Für alle Einsätze nach § 1 Abs. 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung erforderlich machen, wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € berechnet.
- (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrkameraden aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 12,50 € berechnet.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 22 Abs. 3 BrSchG LSA und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen der Feuerwehr sind die Personen verpflichtet, die Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 verursachen. Wird der Einsatz von mehreren Verursachern in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

(1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Südliches Anhalt zu zahlen.

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 23. Juni 1993 in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Südliches Anhalt, den 09.09.2011

gez. B. Bresch
Bürgermeister

Siegel

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südliches Anhalt

1. Fahrzeuge

<u>Fahrzeugart:</u>		<u>Standort:</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/ 6	Edderitz	170,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF – W	Fraßdorf	150,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Glauzig	100,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF – W	Gnetsch	150,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MTW/ MZW	Gnetsch	50,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 – TS8	Görzig	70,00 €
Staffel-Löschfahrzeug	StLF 10/ 6	Görzig	170,00 €
Einsatzleitwagen	ELW	Gröbzig	80,00 €
Drehleiter	DL 30	Gröbzig	160,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16 – TS	Gröbzig	150,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	Gröbzig	130,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/ 25	Gröbzig	180,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/ 6	Großbadegast	170,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	Großbadegast	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/ 6	Hinsdorf	170,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MTW/ MZW	Hinsdorf	50,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Libehna	100,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	Maasdorf	170,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF – W	Piethen	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16	Prosigk	130,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	Prosigk	130,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	Quellendorf	130,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 – TS8	Quellendorf	70,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF 16/ 24	Quellendorf	250,00 €
Krad		Quellendorf	30,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8 – TS8	Radegast	70,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/ 6	Radegast	170,00 €
Mehrzweckfahrzeug	MTW/ MZW	Radegast	50,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	Reupzig	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	Riesdorf	150,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 8	Scheuder	150,00 €
Kleinlöschfahrzeug	KLF – TS8	Trebbichau/ F.	60,00 €
Einsatzleitwagen	ELW	Weißandt – Gölzau	80,00 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/ 12	Weißandt – Gölzau	180,00 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/ 50	Weißandt – Gölzau	250,00 €
Rüstwagen	RW 1	Weißandt – Gölzau	170,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Wieskau	100,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Wörbzig	100,00 €
Kleinlöschfahrzeug	KLF	Wörbzig	100,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Zehbitz	100,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	Zehmitz	100,00 €
Kilometerpauschale			1,50 €

2. Anhänger

<u>Anhängerart:</u>		<u>Standort:</u>	<u>Gebühr je Stunde:</u>
Tragkraftspritzenanhänger TSA – TS8		Edderitz	30,00 €
Schlauchtransportanhänger STA		Edderitz	30,00 €
CO ² - Anhänger		Edderitz	50,00 €
Rüst- und Schlauchanhänger	RSA	Fraßdorf	50,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Gnetsch	30,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Görzig	30,00 €
Anhängeleiter	AL 12	Görzig	40,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	TSA–TS8	Gröbzig	30,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Gröbzig	30,00 €
Beleuchtungsanhänger	BLA	Gröbzig	40,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Hinsdorf	30,00 €
Fahrbare Schlauchhaspel		Maasdorf	20,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Piethen	30,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	TSA-TS8	Prosigk	30,00 €
Anhängeleiter	AL 12	Prosigk	40,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	TSA-TS8	Quellendorf	30,00 €
CO ² - Anhänger		Quellendorf	50,00 €
Leichtschaumanhänger	LSG	Quellendorf	26,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	TSA-TS8	Radegast	30,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Radegast	30,00 €
Schlauchtransportanhänger	STA	Scheuder	30,00 €
Schaumbildneranhänger	SBA	Weißandt – Gölzau	50,00 €
CO ² - Anhänger		Weißandt – Gölzau	50,00 €
Rüst – Anhänger	RüA	Weißandt – Gölzau	50,00 €
Fahrbare Schlauchhaspel		Zehbitz	20,00 €
Fahrbare Schlauchhaspel		Zehmitz	20,00 €

3. Geräte

<u>Geräteart</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Kettensäge	20,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Be – und Entlüftungsgeräte	50,00 €
hyd. Rettungsgerät	70,00 €
pneum. Dicht- und Rettungsgeräte	70,00 €
Tauchpumpen	60,00 €
Wathosen	10,00 €
Stromerzeuger	50,00 €
Sonstige Kleingeräte	10,00 €
Schlauchmaterial	500 €
Atemschutzgeräte pro Gerät und Maske	10,00 €
Atemschutzfilter	zum jeweiligen Tagespreis